

GOZ § 9: Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

Kommentar der Bundeszahnärztekammer zu § 9 Absatz 1 GOZ

Berechnungsfähig sind die tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten.

Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen der Laboratorien müssen an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden, denn ansonsten würde der Zahnarzt mehr als den in § 9 GOZ vorgesehenen Auslagenersatz erhalten.

Hiervon unberührt bleiben gewährte Barzahlungsnachlässe; sie brauchen in der Rechnung nicht ausgewiesen zu werden. **Der Einbehalt eines vereinbarten Skontos von 3 Prozent für die unverzügliche Begleichung einer Rechnung ist somit zulässig.** (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 23. September 2004 (Az: 10 U 90/04).

Was im Einzelfall üblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach der Schwierigkeit der labortechnischen Leistungen, dem Zeitaufwand des Labors, den Anforderungen an den Zahnarzt bzw. -techniker und der Ortsüblichkeit.

Aus diesem Grund sind die von einigen privaten Krankenversicherungen vertraglich zugrunde gelegten Sachkostenlisten auch nicht geeignet, das Rechtsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient, insbesondere nicht den Vergütungsanspruch zu beeinflussen.

Kosten, die nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind, können nicht gesondert berechnet werden.

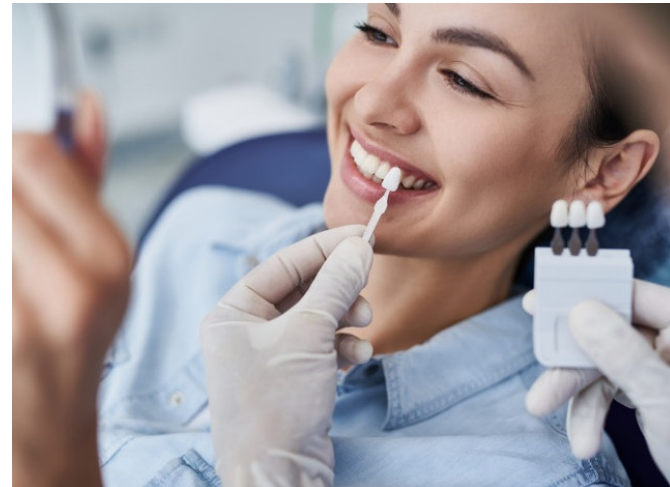
Eine solche speziellere Regelung findet sich in den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G "Kieferorthopädische Leistungen": *"Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder."*

Korrektes Anlegen einer Chairside-Laborleistung in der BEB'97

Die Positions-Nummern 25 bis 30 sind in der Rubrik 0.7 Kundendienst-Leistungen nicht belegt und können somit individuell erweitert und angelegt werden.

Beispiel digitale Zahnfarbenbestimmung:

Ziffer	Hauptgruppe
Teil 0	Arbeitsvorbereitung / Modellherstellung
Ziffer	Untergruppe
07	Kundendienst-Leistungen
Ziffer	Positionen
0723	Zahnfarbenbestimmung I
0724	Zahnfarbenbestimmung II
0725	Zahnfarbenbestimmung, digital



BEB'97 - Teil 0: Arbeitsvorbereitung / Modellherstellung

BEB-Nr.	Leistung	Hinweise und Erläuterungen
0.7 Kundendienst-Leistungen		
0701	Versand je Versandgang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versand durch Laborboten je Versandgang ▪ Versand durch Kurier je Versandgang ▪ Versand durch Paketdienst (z. B. Post) ▪ Ein Versandgang beschreibt einen Hin- und Rückweg.
0702	Sonderversand oder Fahrtkosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Aufwendungen, die nicht mit "Versand je Versandgang" abgegolten sind.
0706	Foto oder Video Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Je Fall zur Planung / Auswertung ▪ Vorher-Nachher Fotos = Berechnung gem. § 2.3 GOZ Verlangensleistung
0723	Zahnfarbenbestimmung I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Farbringmuster ▪ bei PKV immer ▪ bei GKV immer, Ausnahme: Regelversorgung im Verblendbereich
0724	Zahnfarbenbestimmung II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für eine Zahnfarbe, die nicht einem Konfektionsfarbmuster entspricht. ▪ bei PKV und GKV
0725*	Zahnfarbenbestimmung, digital	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für digitale Technik. ▪ bei PKV und GKV
0731	Individuelle Namenskennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In herausnehmbarem ZE, Sportschutzschiene o. ä.

BEB `97 Teil 1 - Arbeitsvorbereitung / Individuelle Hilfsmittel

BEB-Nr.	Leistung	Hinweise und Erläuterungen
1.4 Behelfe zur provisorischen Versorgung		
1401	Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay aus Kunststoff	<ul style="list-style-type: none"> Farbe nicht mehrschichtig, hat nicht die Qualität einer definitiven Versorgung. Nur für indirekt angefertigte Provisorien (auf Modell) – nicht in Verbindung mit den GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120 oder 5140
1402	Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay aus Metall	<ul style="list-style-type: none"> Provisorische Krone/Brücke aus Metall, nicht für Verblendung. Hat nicht die Qualität einer definitiven Versorgung.
1403	Metallarmierung für provisorische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> Metallgerüst für verblendetes Provisorium. Je Zahn.
1404	Formteil für provisorische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> Tiefgezogen. Je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet.
1405	Provisorischen Implantataufbau bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Beschleifen, Kürzen etc. von provisorischen, konfektionierten Implantataufbauten. Je Pfeiler.
1406	Aufwand für provisorische Krone über Implantat	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlicher Fertigungsaufwand für auf Implantat hergestelltem Zahnersatz. Als Zuschlag zu der Provisorien Position Je Pfeiler.
1407*	Provisorisches Veneer	<ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit einem Mock-Up (intraorale Übertragung) oder GOZ-Nr. 2220